

Abrechnung der Abstriche für Corona-Testungen bei asymptomatischen Personen in Baden-Württemberg (Version 8; gültig ab 01.07.2020)

Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg auf der Grundlage der Testungsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums

In folgenden Fällen können, ausschließlich auf Veranlassung des jeweiligen Gesundheitsamtes, Testungen und Abstriche bei asymptomatischen Personen(-gruppen) veranlasst bzw. durchgeführt werden:

- Muster OEGD für die Veranlassung der Laboruntersuchung liegt für jede zu testende Personen vor (Bestellung beim Kohlhammer Verlag: www.kvbawue.de/pdf3615)
 - Kontaktpersonen gem. § 2 der Testungsverordnung*
 - Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen gem. § 3 der Testungsverordnung*
 - zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage gem. § 4 der Testungsverordnung*.
Ohne Auftrag vom Gesundheitsamt können Testungen in folgenden Fällen durchgeführt werden:
 - bei Aufnahme in Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - für Lehrer, Erzieher sowie weiteres Personal an Schulen, in Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Zeitraum zwischen 17. August und 30. September 2020 (zweimaliger Anspruch)
 - präoperative Abstrichdiagnostik bei ambulanten Operationen, wenn eine vom Gesundheitsamt festgestellte, spezifische, regionale epidemiologische Lage vorliegt. Als entscheidendes Kriterium für eine epidemiologische Lage in diesem Sinne wird die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einem Landkreis angesetzt. (Das Landesgesundheitsamt informiert über den jeweiligen Stand in Bezug auf die Land- und Stadtkreise wöchentlich in seinem Lagebericht COVID-19 www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx)
- grundsätzlich einmalig; Wiederholungen nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gesundheitsamt (Ausnahme: Schulen/Kitas, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe).

* Erläuterungen ab Seite 3

Voraussetzungen für die SARS-CoV-2 Testung sind:

- Die Koordinierung der Testung und Entscheidung, welche Personen getestet werden, obliegt dem Gesundheitsamt. Die Muster OEGD sind in der Praxis vorzuhalten. (Bestellung beim Kohlhammer Verlag: www.kvbawue.de/pdf3615)
- Die Abstrichentnahme erfolgt vorrangig in den Corona-Schwerpunktpraxen und Fieberambulanzen und soweit dies nicht sinnvoll umsetzbar ist, durch den Hausarzt, durch weitere Vertragsärzte oder auch Corona-Mobile.
- Leistungserbringer ist Vertragsarzt in Baden-Württemberg → Ausnahme: ermächtigte Krankenhausärzte
- freiwillige Einwilligung in die Testung auf SARS-CoV-2

Abrechnungshinweise:

- Abrechnung bei GKV-Patienten immer über die eGK des Patienten, ebenso bei Sonstigen Kostenträgern (SKT) mit Versichertenkarte (z. B. Polizeibeamte) über diesen Kostenträger
- Abrechnung bei Privatpatienten oder SKT ohne Versichertenkarte (z. B. Asylbewerber) als Ersatzverfahren über folgenden Kostenträger (muss im PVS angelegt werden): VKNR: 61900 IK: 100061900 Name: Land BW / SM (SARS-CoV-2) KT-Gruppe: 35 KT-Abrechnungsbereich: 00
- Anforderung der Laboruntersuchung über Muster OEGD bei Beauftragung durch das Gesundheitsamt.
- Achtung: Anforderung der Laboruntersuchung nach GOP 99535 (Landesvertrag) ausschließlich bei Laboren in Baden-Württemberg. In der Laborabrechnung ist als Kostenträger „Land BW“ anzugeben.
- Solange Muster OEGD noch nicht verfügbar ist, bitte interkollegiale Abstimmung mit dem Labor.
- ICD-Angabe: Z11 G und U99.0 G

Abrechnung für Abstrich und ggf. erforderliches Aufsuchen

Pseudo-GOP Abstrich	Leistungsbeschreibung	Bewertung	Bemerkungen
99533	Abstrichentnahme	12,00 €	je Abstrich, inklusive Übermittlung des Testergebnisses, einmal am Behandlungstag
99532	Besuch	25,00 €	einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft
99534	Weegebühr zum Besuch	10,00 €	einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft

99538	Mitbesuch	5,00 €	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Einrichtung
99539	Aufwandspauschale	4,20 €	wird von KV zur GOP 99533 zugesetzt (nicht auf Notfallschein Muster 19)

Erläuterungen bzgl. §§ 2, 3 und 4 der Testverordnung

§ 2 Testungen von Kontaktpersonen

Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten unmittelbaren Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten,
2. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben, und
3. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, bei Betreuung, Behandlung oder Pflege im Haushalt

§ 3 Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen

Wenn in Einrichtungen oder Unternehmen eine mit dem Coronavirus infizierte Person festgestellt wurde, können unter Berücksichtigung der Ausbruchssituation vor Ort asymptomatische Personen getestet werden, wenn sie in diesen Einrichtungen oder Unternehmen betreut, behandelt oder gepflegt werden/wurden; tätig sind/waren, oder sonst anwesend sind/waren. Einrichtungen oder Unternehmen in diesem Sinne sind Einrichtungen nach §§ 23 und 36 Infektionsschutzgesetz und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Asymptomatische Personen können unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage im Rahmen folgender Maßnahmen getestet werden, um die Verbreitung des Coronavirus zu verhüten. Informationen zum Stand der epidemiologischen Lage immer aktuell unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/lage-in-baden-wuerttemberg/>

Testung asymptomatischer Personen

- die in Krankenhäusern oder Einrichtungen für ambulantes Operieren ambulant operiert werden sollen
 - die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger aufgenommen werden oder deren Pflege und Betreuung nach einer stationären Behandlung von diesen Einrichtungen oder Unternehmen übernommen wird
1. Testung asymptomatischer Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 und 36 Infektionsschutzgesetz betreut, behandelt oder gepflegt werden, bzw. tätig werden sollen oder tätig sind.
 2. Testung asymptomatischer Personen, die sich in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem sich laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.